



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in
Metallberufen 2019

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz in Metallberufen 2019

Bearbeitung:

Referat 25

Diana Faller

Mainz, Juli 2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2020

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Projektziel	7
Projektdurchführung	8
Projektergebnisse (siehe Anlage 2)	8
Allgemein	8
Regelungen der Arbeits- und Freizeit	8
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	9
Ärztliche Untersuchungen	10
Sonstige Pflichten	10
Erledigungen	10
Zusammenfassung	11
Fazit	11
Anlage 1: Checkliste	12
Anlage 2: Auswertung	21
Anlage 3: Infolyer	28



Einleitung

Für viele Schulabgänger beginnt jährlich mit dem Start ins Berufsleben ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen neue und ungewohnte Anforderungen stellt.

Da bei Jugendlichen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet, benötigen diese Jugendliche einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine Beschäftigung der Jugendlichen, die dem Entwicklungsstand entspricht. Angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Über dort getroffene allgemeine Bestimmungen, die für jede Art von Tätigkeit der betroffenen Jugendlichen gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebranche spezielle Regelungen, die darüber hinaus zu beachten sind.

Projektziel

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht und des Landesausschusses Jugendarbeitsschutz ist es, dass junge Menschen auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen beschäftigt und dass sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.

Durch Information der Arbeitgeber, die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. die Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und die jungen Menschen vor Gefahren geschützt werden.

Im Jahr 2019 überprüfte die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz im Zeitraum September bis Dezember die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzvorschriften in Metallberufen.

Projektdurchführung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften anhand einer gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt erstellten Checkliste (siehe Anlage 1), 87 metallverarbeitende Betriebe im Zeitraum September bis Dezember 2019.

Die Checkliste gliederte sich in nachstehende Prüfbereiche:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- ärztliche Untersuchungen und
- sonstige Pflichten.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst mit folgenden Ergebnissen (Auswertung siehe Anlage 2):

Projektergebnisse (siehe Anlage 2)

Allgemein

Im Rahmen der landesweiten Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen 2019“ überprüfte das Personal der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd insgesamt 87 metallverarbeitende Betriebe. Insgesamt waren hier 339 Jugendliche, davon 338 Jugendliche in Ausbildung, beschäftigt. In 17 Betrieben gab es keinen Anlass zu Beanstandungen und in 32 Betrieben fand ein Tarifvertrag Anwendung.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte in 19 Betrieben Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeiten fest. In 13 Betrieben haben zehn Jugendliche in 115 Fällen die zulässige Arbeitszeit von acht Stunden bzw. von achteinhalb Stunden nicht eingehalten. Bedingt durch die Mitfahrt bei den Erwachsenen kann die Arbeitszeit bei einem Jugendlichen nicht genau nachgeprüft werden. Bei Anwendung eines Tarifvertrages hat ein Jugendlicher in einem Fall die zulässige tägliche Arbeitszeit von neun Stunden nicht eingehalten. In fünf Unternehmen war die tägliche Arbeitszeit nicht überprüfbar.

In vier Betrieben wurde die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden von fünf Jugendlichen in 13 Fällen um weniger als eine Stunde und in sieben Betrieben in 34 Fällen von acht Auszubildenden um mehr als eine Stunde überschritten. Bei vier Betrieben konnte die Einhaltung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überprüft werden.

Die Schichtzeit von zehn Stunden wurde in acht Betrieben in 24 Fällen von acht Jugendlichen nicht eingehalten bzw. war in sechs Betrieben nicht überprüfbar.

In 66 der 87 überprüften Unternehmen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen eingehalten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden ist eine Pause von 30 Minuten oder 2 mal 15 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von 60 Minuten oder zweimal 30 Minuten einzuhalten.

In drei Betrieben in 45 Fällen (Arbeitszeit bis 6 Stunden täglich) bei 14 Jugendlichen, und in 13 Betrieben in 228 Fällen (Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden täglich) bei 22 Jugendlichen gewährten die Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen nicht. Hierbei wurde die Ruhepause in einem Betrieb in 91 Fällen von zwei Jugendlichen um mehr als 15 Minuten unterschritten. In sieben Betrieben war die Einhaltung der Ruhepausen nicht überprüfbar.

Einen Aufenthaltsraum stellten 86 Betriebe den Jugendlichen zur Verfügung.

Eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährten zwei Betriebe in drei Fällen den drei Auszubildenden nicht. In vier Betrieben war die ununterbrochene Freizeit nicht überprüfbar.

Die erforderliche Nachruhe gewährten 81 Ausbildungsbetriebe den Jugendlichen. Bei sechs Betrieben war diese nicht überprüfbar.

Zwei Arbeitgeber verstießen in zwei Fällen gegen das Beschäftigungsverbot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Bei vier Betrieben war das Beschäftigungsverbot nicht überprüfbar. Bei einer Beschäftigung an Samstagen fehlte in zwei Betrieben in zwei Fällen die Freistellung an einem Ersatzruhetag und in drei Betrieben war die Einhaltung des Ersatzruhetages nicht überprüfbar.

In zwei Betrieben wurde den zwei beschäftigten Jugendlichen in zwei Fällen die 5-Tage-Woche nicht gewährt und in drei Betrieben war die Einhaltung der 5-Tage-Woche nicht überprüfbar.

84 der 87 überprüften Betriebe gewährten den beschäftigten Jugendlichen den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 19 JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz), Ein Betrieb gewährte nicht den Mindesturlaub und in zwei Betrieben war der Urlaub nicht überprüfbar.

Die erforderliche Freistellung für die Berufsschule und die entsprechende Anrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit gewährten 85 Ausbildungsbetriebe und in jeweils zwei Betrieben war die Freistellung bzw. Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit nicht überprüfbar.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen führten 45 Betriebe angemessen, 22 Betriebe nicht angemessen und 20 Betriebe gar nicht durch. Zum Zeitpunkt der Inspektion lag in einem Unternehmen nur eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb vor. Jugendliche wurden in der Gefährdungsbeurteilung nicht gesondert berücksichtigt.

Die psychischen Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigten 34 Betriebe, teilweise zwei Betriebe und in 40 Betrieben waren psychische Belastungen kein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Eine Belastung durch Heben und Tragen berücksichtigten 59 Betriebe bei der Gefährdungsbeurteilung.

In fünf Betrieben wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung nicht über die Gefahren zum Beispiel beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie in der Anwendung der notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen. In 17 Betrieben fehlte die mindestens halbjährliche

Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen. Ein Betrieb führte keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen durch. In 18 Betrieben fehlte die Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen.

In einem Unternehmen war nicht sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten wie Beschäftigungen im Lärmbereich, unter Aufsicht durchgeführt wurden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Watterschutzkleidung) stellten 86 Arbeitgeber den Jugendlichen zur Verfügung. Lediglich ein Betrieb stellte den Jugendlichen die persönliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung.

Ärztliche Untersuchungen

Das Gewerbeaufsichtspersonal stellte fest, dass in einem Betrieb die fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen fehlten.

Die fristgerechte erste ärztliche Nachuntersuchung fehlte in 21 Betrieben in 33 Fällen. Zehn Unternehmen klärten die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf.

Die Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk lag bei 14 Jugendlichen. Drei Jugendliche wurden nicht entsprechend der vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden beschäftigt. Ein Arbeitsplatzwechsel bzw. Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte bei zwei Jugendlichen.

Sonstige Pflichten

Bei den „Sonstigen Pflichten“ stellten die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz folgende Verstöße fest.

In 24 Fällen fehlten der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde. In einem Fall fehlte bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten 75 Betriebe.

Erledigungen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen“ blieben 17 der 87 von der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht überprüften Unternehmen ohne Beanstandungen.

Aufgrund der zahlenmäßig nur geringen Verstöße genügte in 18 Fällen ein mündlicher Hinweis bzw. die Erstellung eines Aktenvermerkes. Dagegen musste die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht 50 Revisionsschreiben erstellen. Ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten musste wegen erheblicher Verstöße gegen zwei Betriebe eingeleitet werden.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen von September bis Dezember 2019“ hat ergeben, dass bei 97 Jugendlichen Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften festzustellen waren.

Wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes betrafen die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen, die häufigsten Zuwiderhandlungen. Die gesetzlichen Regelungen zu den ärztlichen Untersuchungen und sonstigen Pflichten wurden vergleichsweise nur in wenigen Fällen missachtet.

Die Ergebnisse der Programmarbeit haben gezeigt, dass offensichtlich nach wie vor bei einer Beschäftigung von Jugendlichen in den Betrieben ein Informationsdefizit über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutz konforme Beschäftigung der Jugendlichen.

Die Tatsache, dass in 50 von 87 überprüften Betrieben Revisionschreiben erstellt werden mussten und gegen zwei Betriebe ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet wurde, zeigt auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

Fazit

Als Resultat der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz in Metallberufen in 2019“ gilt festzuhalten, dass die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und der vorbeugende Gesundheitsschutz oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbranchen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 08.07.2020

Referat 25

ANLAGE 1: CHECKLISTE

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz in Metallberufen Checkliste /Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
Allgemeine Angaben		
Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.2 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.3 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit).

- keine Verstöße
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages) Arbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden).

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung <1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung >1 Stunde
- Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden).

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- Schichtzeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.4 Verstöße gegen 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen).

- keine Verstöße
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten)
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten oder 4 x 15 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten
- Ruhepausen nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit).

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachtruhe).

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.8 Verstöße gegen § 16 bis 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.9 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen).

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche).

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)).

- keine Verstöße
- < 30 Werktage unter 16 Jahren
- < 27 Werktage unter 17 Jahren
- < 25 Werktage unter 18 Jahren
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.12 Verstöße gegen 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule).

- keine Verstöße
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahren)
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit).

- keine Verstöße
- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden
- bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
- im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28a JArbSchG)

- nicht durchgeführt
- nicht angemessen durchgeführt
- angemessen durchgeführt

3.2 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- teilweise

3.3 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

3.4 Wurden die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen? (§ 29 JArbSchG)

- keine Verstöße
- vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

3.5 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert? (§ 14 GefStoffV)

- Ja
- Nein

3.6 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht (§ 22 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Beschäftigung im Lärmbereich
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)
- Umgang mit Gefahrstoffen

Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben.

3.7 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) zur Verfügung gestellt? (§ 3 ArbSchG)

- Ja
- Nein

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

Wert {0 - 100}:

4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

- keiner / unbekannt
- Anzahl der Verstöße

4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

Hinweis: Im Feld Bemerkung ist das Jahr anzugeben, in dem ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

Sonstige Pflichten

5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)

- Ja
- Nein

Beanstandungen

6.1 Beanstandungen

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei der Arbeitszeit
- Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung
- Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen
- Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

Erledigung

7.1 Erledigung

- keine Beanstandungen, keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionschreiben
- OWiG-Verfahren wurde eingeleitet

Erledigung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> mündl. Erledigung / Aktenvermerk | <input type="checkbox"/> Anordnung |
| <input type="checkbox"/> Revisionschreiben | <input type="checkbox"/> OWiG-Verfahren |

Auswertung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen | <input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt |
| <input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt | <input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt |

ANLAGE 2: AUSWERTUNG

Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz in Metallberufen" Landesprojekt 2019

	Anzahl		
Tarifvertrag anwendbar	32		
Anzahl der überprüften Betriebe mit Jugendlichen	87		
Anzahl der überprüften Jugendlichen	339		
davon Auszubildenden	338		
Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	97		
Anzahl der Betriebe ohne Beanstandungen	17		
	Anzahl d. Betriebe m. Verstößen	Anzahl der Verstöße	Jugendl. m. Verstößen
Regelung der Arbeits- und Freizeit			
2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit).			
keine Verstöße	68		
Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden	13	115	11
Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung des Tarifvertrages)	1	1	1
Arbeitszeit nicht überprüfbar	5		
2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden).			
keine Verstöße	75		
Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde	4	13	6
Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde	7	34	10

Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar	4		
2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden).			
keine Verstöße	73		
Anzahl der Verstöße	8	24	8
Schichtzeit nicht überprüfbar	6		
2.4 Verstöße gegen § 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen).			
keine Verstöße	66		
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten)	3	45	14
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten oder 2 x 30 Minuten)	13	228	22
Unterschreitung > 15 Minuten	1	91	2
Ruhepausen nicht überprüfbar	7		
2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?			
Ja	86		
Nein	1		
Entfällt	0		
2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit)			
keine Verstöße	81		
Unterschreitung < 0,5 Stunden	0	0	0
Unterschreitung > 0,5 Stunden	2	3	3
Freizeit nicht überprüfbar	4		
2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachtruhe)			
keine Verstöße	81		
Anzahl der Verstöße	0		
Nachtruhe nicht überprüfbar	6		

2.8 Verstöße gegen § 16 bis 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)			
keine Verstöße	81		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
Beschäftigungsverbot nicht überprüfbar	4		
2.9 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen)			
keine Verstöße	82		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	3		
2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche)			
keine Verstöße	82		
Anzahl der Verstöße	2	2	2
nicht überprüfbar	3		
2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubs (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)).			
keine Verstöße	84		
< 30 Werktage unter 16 Jahren	1	1	1
< 27 Werktage unter 17 Jahren	0	0	0
< 25 Werktage unter 16 Jahren	0	0	0
Urlaub nicht überprüfbar	2		
2.12 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule)			
keine Verstöße	85		
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18 Jahren).	0		
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden	0		

Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschul- wochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	0		
nicht überprüfbar	2		
2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit)			
keine Verstöße	85		
bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 6 Stunden	0		
bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden	0		
im Übrigen die Unterrichtsstunden mit Pausen	0		
nicht überprüfbar	2		
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurtei- lung			
3.1 Verstöße gegen § 28a JArbSchG (Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. nach wesentlicher Änderung)			
nicht durchgeführt	20		
nicht angemessen durchgeführt	22		
angemessen durchgeführt	45		
3.2 Sind auch die psychischen Belastungen berück- sichtigt?			
ja	34		
nein	40		
teilweise	13		
3.3 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?			
ja	59		
nein	26		
entfällt	2		

3.4 Verstöße gegen § 29 JArbSchG (Unterweisung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren)			
keine Verstöße	66		
vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	5	7	7
keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	17	31	31
keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	1	2	2
3.5 Verstöße gegen § 14 GefStoffV (Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen)			
ja	69		
nein	18		
3.6 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht für gefährliche Arbeiten (§ 22 JArbSchG)			
keine Verstöße	86		
Beschäftigung im Lärmbereich	1	0	0
Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)	0		
Umgang mit Gefahrstoffen	0		
3.7 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Wetterschutzkleidung) zur Verfügung gestellt? (§ 3 JArbSchG)			
Ja	86		
Nein	1		

Ärztliche Untersuchungen			
4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchungen (§ 32 JArbSchG)			
keine Verstöße	86		
Anzahl der Verstöße	1	1	
4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)			
keine Verstöße	66		
Anzahl der Verstöße	21	33	
4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)			
keine Verstöße	77		
Anzahl der Verstöße	10	18	
4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)	14		
4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen entsprechend der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke in den Untersuchungsbefunden (§ 40 JArbSchG)			
keiner/unbekannt	84		
Anzahl der Verstöße	3	3	
4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte	2		
Sonstige Pflichten			
5.1 Werden ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)			
ja	63		
nein	24		

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)			
ja	30		
nein	1		
entfällt	56		
5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)			
ja	75		
nein	12		
6.1 Beanstandungen			
keine Beanstandungen	17		
Beanstandungen bei der Arbeitszeit	14		
Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	44		
Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen	9		
Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten	3		
7.1 Erledigung			
Keine Beanstandungen, keine Maßnahmen	17		
Geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)	18		
Revisionsschreiben	50		
OWiG-Verfahren wurde eingeleitet	2		
Verstöße Gesamt		656	
2.1 (ArbeitsZ übersteigt zul. 8 bzw. 8,5 Std.) Bedingt durch die Mitfahrt bei den Erwachsenen Arbeitnehmern kann die Arbeitszeit des Jugendlichen nicht genau nachgeprüft werden.			

ANLAGE 3: INFOFLYER

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU)

Text: Diana Faller

Bildnachweis: ILW Industrie-Institut für Lehre und Weiterbildung Mainz eG

Herstellung: LfU

Stand: August 2019

© LfU 2019

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0
- Referat 24
Deworastr. 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31; 55116 Mainz
Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0



JUGENDARBEITSSCHUTZ

in Metallberufen



JUGENDARBEITSSCHUTZ

Damit junge Menschen in ihrer Gesundheit und Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, sind sie durch das Jugendarbeitsschutzgesetz durch den Gesetzgeber besonders geschützt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden. Es werden spezielle Regelungen über die tägliche Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit, Beschäftigungsverbote, etc. getroffen.

ARBEITSZEIT

- Die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige **tägliche Arbeitszeit** sollte nicht länger als 8 Stunden dauern, bei anderer Verteilung max. 8,5 Stunden.
- Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden, auf Bau- und Montagstellungen elf Stunden, nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an max. **5 Tagen in der Woche** arbeiten.
- Eine Beschäftigung der Jugendlichen an **Samstagen** sowie **Sonn- und Feiertagen** ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die **Ruhepausen** bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer **ununterbrochenen Freizeit** von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 6.00 Uhr** nicht arbeiten. Ausnahmen gelten in mehrschichtigen Betrieben.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit **ärztlich untersucht** werden.
- Eine **Nachuntersuchung** muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein.
- In Kfz-Werkstätten und Lackierbetrieben hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (siehe § 3 „Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)). Dabei ist zwischen einer Pflichtvorsorge (§ 4 Pflichtvorsorge der ArbMedVV), einer Angebotsvorsorge (§ 5 Angebotsvorsorge der ArbMedVV) und einer Wunschvorsorge (§ 5a Wunschvorsorge der ArbMedVV) zu unterscheiden.

TARIFVERTRÄGE

Abweichende Regelungen der Arbeitszeit sind gem. § 21a zulässig, wenn sie in einem Tarifvertrag oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung vereinbart sind.

BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

Vor Beginn der Beschäftigung

- ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen
- die Gefährdungsbeurteilung ist nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren
- sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.
- ist den Jugendlichen nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (z. B. Augenschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe; ggf. Atemschutz).
- ist bei Beschäftigung in Lärmbereichen, der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.